This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY

Received SEP 14 1909

Digitized by Google

GERMANY 54

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Zwangs-Abtretungs-Gesetz

in

seiner Anwendung auf Eisenbahnen,

erläutert

von

Nikolaus Winderl,
königlichem Advokaten in Passau.

Regensburg.
Verlag von Georg Joseph Manz.
1856.

Harv. Dep.

9521

Im Verlage von G. J. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Barth, Dr. K., der Grundbegriff der **rechtlichen Theilung**. gr. 8. geh. 18 kr. od. 6 1/4 sgr.

Kleiner, O., die außerordentlichen **Civilprozeßarten** in **Bayern**, diesseits des Rheins. 1r Theil. gr. 8. geh. 3 fl. od. 1 Thlr. 27 sgr.

Dieser 1te Theil enthält: Einleitung. 1. Das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre. 2. Der Executivprozeß. 3. Die possessorischen Prozesse. 4. Der Provokations-, 5. der Mandats-, 6. der Arrest-, 7. der Rechnungs- und 8. der Konkursprozeß. — Der zweite Theil wird enthalten: Die Lehren von denjenigen außerordentlichen Prozeßarten, die mit der Gerichtsordnung selbst nicht im Zusammenhange stehen, dem Ewiggeldprozesse bei den k. Kreis- und Stadtgerichten zu München, dann dem Wechsel- und Merkantilprozesse.

— — über die **Bescheinigung** im **deutschen** und **bayerischen Civilprozesse**. gr. 8. geh. 48 kr. od. 15 sgr.

Güntner, F. X., Handbuch der **gerichtlichen Medizin** für Mediziner, Rechtsgelehrte und Gerichtsärzte, mit Rücksichtnahme auf Schwurgerichte. gr. 8. geh. 3 fl. 12 kr. od. 2 Thlr.

Mayr, P. M., Handbuch des **gemeinen** und **bayerischen Lehenrechts**. gr. 8. 3 fl. 36 kr. od. 2 Thlr.

Rottmann, E., Handbuch des Verfahrens in den **bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten** einschlüssig des **Wechsel-** und **Mercantilprozesses** in den k. bayerischen Landestheilen diesseits des Rheins. Nach den Quellen bearbeitet. 1—4te Abtheil. gr. 8. geh. 3 fl. 48 kr. od. 2 Thlr. 12 sgr.

Der Verfasser, welcher eine Reihe von Jahren ausschließlich der anwaltschaftlichen Praxis sich gewidmet hatte, gibt in diesem Werke durch den Text den Wortlaut der sämmtlichen, auf das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bezüglichen Gesetze nach dem Systeme der Gerichtsordnung, beziehungsweise der maaßgebendsten Gesetze und Novellen über den Wechsel- und Merkantilprozeß, und durch fortlaufende Noten die nothwendigen Erläuterungen, welche durch die im entscheidenden Wortlaut beigesetzten Stellen aus den Anmerkungen zur Gerichtsordnung ꝛc. gerechtfertigt werden. Nur ausnahmsweise hat er dem Gesetzestext eine selbstständige Erörterung der betreffenden Materie da beigesellt, wo derselbe entweder ohne eine solche, z. B. wegen der nothwendigen Bezugnahme auf die Anmerkungen Kreittmayr's an und für sich nicht richtig aufgefaßt werden kann, oder von dem ursprünglichen Gesetzestexte in Folge de- und abrogirender Gesetze nur noch geringe Bruchstücke Geltung haben. — Dem Wechsel- und Merkantilprozesse wird in diesem Werke, das nach Umlauf von neun Monaten vollständig dem juristischen Publikum vorliegen wird, eine umfassende Behandlung zu Theil und namentlich der herrschende Gerichtsgebrauch durch genau allegirte Präjudizien nachgewiesen werden. — Der Praktiker erhält somit durch dieses Werk im Texte den Wortlaut der Gesetze, in den Noten aber und den ausnahmsweise dem Texte angereihten Erörterungen eine Uebersicht über den derzeitigen Staud der Wissenschaft und Praxis. —

Digitized by Google

Das

Zwangs-Abtretungs-Gesetz

in

seiner Anwendung auf Eisenbahnen,

erläutert

von

Nikolaus Winderl,
königlichem Advokaten in Passau.

Regensburg.
Verlag von Georg Joseph Manz.
1856.

Digitized by Google

SEP 1 4 1909

Digitized by Google

Vorwort.

Eine der großartigsten Schöpfungen der Neuzeit sind die Eisenbahnen; sie leihen dem Verkehre Flügel und sind daher für diesen von unendlicher Wichtigkeit.

Während der Westen Bayerns schon seit Jahren sich dieses Verkehrsmittels erfreut, soll nun auch der Osten unsers bayerischen Vaterlandes damit beglückt werden.

Eine Aktien-Gesellschaft, welcher das allgemeine Vertrauen zur Seite steht, hat den Bau der bayerischen Ostbahnen übernommen und wird demnächst zur Grunderwerbung schreiten.

Viele Abtretungspflichtige werden sich in dieser, für sie eben so neuen als wichtigen Angelegenheit um einen Rathgeber umsehen.

Ein solcher Rathgeber soll dieses Büchlein sein.

Digitized by Google

Da dasselbe zunächst für den Bürger und Landmann bestimmt ist, so suchte der Verfasser unter Weglassung aller Allegationen den Inhalt des Gesetzes vollständig, übersichtlich und klar darzustellen und wo es nöthig schien, mit Beispielen zu erläutern.

Uebrigens hat der Verfasser Alles, was ihm Doktrin und Praxis bis zur neuesten Zeit in dieser Materie geboten, sorgfältig benützt, und darum dürfte diese Bearbeitung auch den Männern vom Fache nicht ganz unwillkommen sein.

Passau im Juli 1856.

Der Verfasser.

Digitized by Google

§. 1.

Begriff der Zwangs-Abtretung.

Eine Eisenbahn mit ihren Bahnhöfen und sonstigen Zugehörungen nimmt einen großen Raum, eine bedeutende Grundfläche ein. Die den Bau unternehmende Aktiengesellschaft muß daher vor Allem die nöthige Grundfläche erwerben.

Das einfachste Mittel der Erwerbung ist der Kauf.

Wie aber, wenn der Eigenthümer nicht verkaufen will? Soll er dadurch das Zustandekommen der Eisenbahn vereiteln können?

Nein, der Eigenthümer kann zur Abtretung gezwungen werden; ein Gesetz vom 17. November 1837 zwingt ihn dazu und heißt darum das Zwangs-Abtretungs-Gesetz.

Mag sich auch Mancher schwer von einem Besitzthum trennen, das sich vielleicht durch viele Geschlechter auf ihn vererbte, oder auf das er viele Mühe und Kosten gewendet, oder an das sich sonst theure Erinnerungen knüpfen; das Gesetz heischt dieses Opfer von ihm.

Aber nur gegen vorherige vollständige Entschädigung ist der Eigenthümer zur Abtretung verpflichtet.

In einer Zeit, wo das unbewegliche Eigenthum so be-

Digitized by Google

weglich geworden, wo fast aller Besitz für Geld feil ist, dürfte die Zwangsabtretung nur Wenigen als ein Opfer, den Meisten als ein gewinnbringendes und daher angenehmes Ereigniß erscheinen.

Die Gesellschaft kann nach obigem Gesetze verlangen

a) daß ihr alles zu ihrem Zwecke nothwendige unbewegliche Eigenthum abgetreten werde, mag dieses nun in Aeckern, Wiesen, Gärten, Waldungen, Oedungen, Gewässern, Gebäuden u. dgl. bestehen.

b) daß sich der Eigenthümer die zu ihrem Zwecke nothwendigen Servituten (Dienstbarkeiten), z. B. eine Wasserleitung, ein Fahrtrecht oder ähnliches auflegen lasse.

Diese Belastung mit einer Dienstbarkeit kann aber der Eigenthümer dadurch beseitigen, daß er das Eigenthum selbst abtritt.

Daß jede Abtretung oder Belastung nur gegen vorherige vollständige Entschädigung statt findet, wurde bereits erwähnt.

Durch die Abtretung geht das Eigenthum auf die Gesellschaft über, und es versteht sich daher von selbst, daß die Gesellschaft vom Tage der wirklichen Abtretung auch alle darauf ruhenden Gefälle, Steuern, Umlagen ꝛc. zu übernehmen hat.

Mit dem abzutretenden Eigenthume können auch nutzbare Rechte activ oder passiv verbunden sein.

Der Abtretende kann nemlich ein solches nutzbares Recht auf einer andern unbeweglichen Sache haben; er hat nun die Wahl, ob er ein solches nutzbares Recht von dem abzutretenden Eigenthume trennen und für sich behalten, oder ob er solches, ebenfalls gegen vollständige Entschädigung, an die Gesellschaft abtreten will.

Digitized by Google

Oder ein Dritter hat ein nutzbares Recht auf die abzutretende Sache; auch er hat die Wahl, ob er das nutzbare Recht, wenn überhaupt dessen Ausübung mit der neuen Bestimmung der Sache verträglich ist, noch ferner behalten oder aber gegen vollständige Entschädigung der Gesellschaft überlassen will.

Für den sicherlich nicht eintretenden Fall, daß nach Abtretung des Eigenthums das ganze Unternehmen rückgängig würde, indem entweder der ganze Eisenbahn-Bau unterbliebe oder auf einmal eine andere Linie eingeschlagen würde, wäre der entwehrte Eigenthümer befugt, gegen Rückgabe des empfangenen Preises sein Eigenthum zurückzuverlangen; eine Verpflichtung zur Zurücknahme hätte er aber nicht.

§. 2.

Betheiligte.

Die Hauptperson ist der Eigenthümer, der sein Eigenthum verlieren soll.

Außer ihm erscheinen aber auch noch alle jene als Betheiligte, die ein dingliches Recht an der abzutretenden Sache haben, z. B. eine Nutznießung, einen Zehent, ein Wohnungs-Recht oder irgend eine andere Dienstbarkeit.

Es besteht nemlich ein wohlmerklicher Unterschied zwischen einer gewöhnlichen Veräußerung und der Abtretung zur Eisenbahn.

Bei einer Veräußerung wechselt gewöhnlich nur der Eigenthümer, die Sache aber bleibt dieselbe; Acker bleibt Acker, Haus bleibt Haus, Garten bleibt Garten.

Digitized by Google

Eben darum wird durch eine solche Veräußerung in dem Verhältnisse der dinglich Berechtigten nichts geändert. Diese behalten und üben ihre dinglichen Rechte nach wie vor.

Ganz anders bei der Abtretung einer Sache zur Eisenbahn.

Grundstücke wie Gebäude verlieren ihre Bestimmung in einer Weise, daß die fernere Ausübung jener dinglichen Rechte eine Unmöglichkeit wird.

Wie der Eigenthümer sein Eigenthum, so verlieren die dritten Berechtigten ihre dinglichen Rechte.

Eben darum müßen auch sie, und zwar vollständig, entschädigt werden.

In die Klasse der dinglich Berechtigten gehören auch die Hypothekgläubiger.

Ein Grundstück, ein Gebäude, das zur Eisenbahn abgetreten werden muß, hört auf, ein für sich bestehendes Objekt zu sein, ist nicht mehr Gegenstand des gerichtlichen Verkaufs und tritt daher aus dem Hypothekenverbande.

Auch die Hypothekgläubiger müssen für diesen Verlust entschädigt werden, wobei die dem Eigenthümer zu ermittelnde Entschädigungs-Summe das Surrogat ihrer Befriedigung bildet.

Wer kein dingliches, sondern nur ein persönliches Recht hat, wie z. B. ein Pächter, ein Miethsmann, der mag sich wegen seiner Entschädigung an den Eigenthümer halten, welchen hinwieder die Gesellschaft zu entschädigen hat.

Digitized by Google

§. 3.

Was ist abzutreten?

Da die Gesellschaft für alles zu erwerbende Eigenthum volle Entschädigung leisten muß, so liegt es in ihrem Interesse, nur so viel zu erwerben, als sie braucht, z. B. von einem Grundstücke nur eine Dezimale.

Der Eigenthümer dagegen in der Hoffnung, gut entschädigt zu werden, erklärt:

> ich lasse keinen Theil ab, die Gesellschaft muß das Ganze nehmen.

Das Gesetz sagt:

> bei Gegenständen, deren Theilung nachtheilig auf die Benutzbarkeit des Gesammtgegenstandes zurückwirkt, kann nicht wider Willen des Eigenthümers auf theilweise Abtretung erkannt werden.

Ob eine solche nachtheilige Rückwirkung auf die Benutzbarkeit des Gesammtgegenstandes vorliege, wird in manchen Fällen sehr zweifelhaft und dieser Zweifel nur durch Sachverständige zu lösen sein.

Das Gesetz fährt fort:

> die Theilung eines Gebäude-Komplexes oder die Trennung der zu dem Umfange desselben gehörigen Gärten und Hofraithen oder eines Theils derselben von dem Gesammtkomplexe darf nur mit Einwilligung des Eigenthümers statt finden.

Wer also mehrere Gebäude besitzt, die zusammen ein Ganzes bilden, wie Haupt- und Nebengebäude oder die überhaupt in einer innern Verbindung miteinander stehen, der

Digitized by Google

braucht nicht ein einzelnes Gebäude abzutreten, sondern kann verlangen, daß die Gesellschaft den ganzen Komplex übernehme.

Wessen Haus oder sonstiges Gebäude von Gärten oder Hofraithen umgeben ist, der braucht nicht einen Theil des Gartens oder der Hofraith abzutreten, sondern die Gesellschaft muß das Ganze, also auch das Haus oder sonstige Gebäude mit übernehmen.

§. 4.

Vor welche Behörden gehört die Abtretungs- und Entschädigungs-Frage?

Indem die Gesellschaft die Abtretung eines Gegenstandes fodert, sind von Seite des Eigenthümers folgende Einwendungen möglich:

a) dieser Gegenstand sei zum Zwecke der Gesellschaft nicht nothwendig;

b) es sei nur ein Theil des Gegenstandes nothwendig, die Gesellschaft könne daher nicht das Ganze fodern;

c) umgekehrt, die Gesellschaft dürfe nicht einen Theil, sondern müsse das Ganze nehmen;

d) die angebotene Entschädigung sei zu gering.

Kömmt über diese Fragen nicht eine gütliche Uebereinkunft zu Stande, so entspringt hieraus ein doppeltes Verfahren.

Die Abtretungsfrage ist administrativ-streitig; die Entschädigungsfrage civilrechtlich.

Digitized by Google

Die Verhandlung und Entscheidung über die Fragen a. b. c, gehört in das Gebiet der Verwaltung, jene zu d. in's Gebiet der Justiz.

Ueber die Fragen a. b. c. verhandelt die Distrikts-Polizeibehörde, zu entscheiden aber hat

in I. Instanz die königliche Regierung, Kammer des Innern,

in II. und letzter Instanz, ohne Rücksicht auf eine Summe, der versammelte Staatsrath.

Sind die Fragen a. b. c. durch Uebereinkunft oder Urtheil entschieden, und besteht noch ein Streit über die Größe der Entschädigung, so verhandelt und entscheidet hierüber

in I. Instanz das königliche Land- oder Kreis- und Stadtgericht;

in II. Instanz das königliche Appellations-Gericht (Berufungsfrist 30 Tage ohne Rücksicht auf eine Summe);

in III. Instanz das königliche Oberappellations-Gericht (nur wenn die gesetzliche Summe von 300 resp. 600 fl. vorhanden ist).

§. 5.

Vergleich.

Ein altes Sprichwort sagt:

ein magerer Vergleich ist besser, als ein fetter Prozeß.

Es liegt viel Wahrheit in diesem alten Satze.

Gütliches Uebereinkommen ist daher allenthalben und na-

Digitized by Google

mentlich auch bei der hier in Frage stehenden Grundabtretung anzurathen.

Ein Streit darüber, ob eine Abtretung zu geschehen habe, wird fast immer nutzlos sein; denn erklären die Techniker: dieses oder jenes Objekt sei nothwendig, so wird auch die Verwaltungsstelle auf die Abtretung erkennen.

Der streitigste Punkt wird fast immer die Größe der Entschädigung sein.

In dieser Beziehung wird nun die Gesellschaft ihrerseits wohl erwägen, daß das Unternehmen, wozu sie die Grundabtretung fodert, ein spekulatives und gewinnverheißendes ist; darum soll und wird sie bei Zumessung der Entschädigungssummen nicht karg zu Werke gehen, sondern allenthalben den Betheiligten die gebührende **volle** Entschädigung gewähren.

Ein besonderes Motiv hiezu wird die Gesellschaft schon in dem Zeitgewinn finden, den ihr die gütliche Beilegung der Differenzen bringt.

Der abtretende Eigenthümer aber mag seinerseits erwägen, daß es unedel sei, die Zwangslage, worin die Gesellschaft sich befindet, zu übertriebenen Anfoderungen auszubeuten; er mag bedenken, daß zumal in Fällen, wo die Differenz nicht von großem Belange ist, die Kosten einen namhaften Theil des zu erstreitenden Vortheils wieder aufzehren; er mag erwägen, daß der Ausgang des Streites häufig, ja gewöhnlich auf Schätzungen beruht, bei denen das Ermessen der Schätzleute einen großen Spielraum hat, daß daher das Ergebniß der Schätzung weit hinter seinen Erwartungen zurück bleiben kann.

Uebrigens soll der Abtretende bei Eingehung eines Vergleiches alles wohl überlegen, damit er nicht hinterher mit

Digitized by Google

Nachforderungen kommen muß, die dann vielleicht keine Berücksichtigung mehr finden.

Insbesondere mögen jene Eigenthümer, deren Besitzthum von der Bahn durchschnitten wird, sich wegen der fernern oft erschwerten Benutzung ihres getrennten Eigenthums, dann wegen der nothwendigen Fahrt- und Triebwege, Wasserleitungen u. dgl. bei Zeiten und namentlich zu einer Zeit vorsehen, wo die Gesellschaft noch helfen kann.

Die Bewirthschaftung eines durch die Eisenbahn getrennten Eigenthums wird mühevoller und kostspieliger, worauf bei Ausmessung der Entschädigung billige Rücksicht zu nehmen sein wird.

Der Berechtigte möge ja Alles wohl und reiflich überlegen, dann aber eine billige Entschädigung nicht zurückweisen.

§. 6.

Verfahren vor der Distrikts-Polizei-Behörde.

Die Gesellschaft wird zuerst unter Vorlage der Pläne und Urkunden die Bewilligung des königlichen Staatsministeriums des Innern zur wirklichen Einleitung des Zwangs-Entäußerungs-Verfahrens erholen.

Ist diese Bewilligung ertheilt, so werden die einschlägigen Distriktspolizei-Behörden auf Antrag der Gesellschaft das Verfahren damit eröffnen, daß sie sämmtliche Betheiligte (s. §. 2.) ermittle, also nicht bloß die Eigenthümer, sondern auch alle dinglich Berechtigten, zu welchem Zwecke sie sich mit den Rent- und Hypotheken-Aemtern benehmen.

Hierauf wird eine Tagsfahrt anberaumt, wozu alle Be-

Digitized by Google

theiligten besonders, und zwar unter dem Rechtsnachtheile des Kostenersatzes geladen werden.

Außerdem ist die Ladung 14 Tage vor der Tagsfahrt an die Gerichtstafel und in sämmtlichen betheiligten Gemeinden anzuschlagen.

Folge dieser Ladung ist, daß die Eigenthümer und resp. Berechtigten über das abzutretende Objekt schon jetzt nicht mehr beliebig verfügen können; es wird nemlich

1. sofort das Hypotheken-Amt requirirt, vorläufig eine Dispositionsbeschränkung im Hypothekenbuche vorzumerken;
2. an dem abzutretenden Gegenstande darf keine wesentliche Veränderung mehr vorgenommen werden, nur unverschiebliche Ausbesserungen und regelmäßige Bewirthschaftung sind noch erlaubt.

Jede unerlaubte Abänderung verpflichtet bei der seinerzeitigen wirklichen Abtretung zur Wiederherstellung des vorigen Zustandes oder zur Vergütung des Minderwerthes.

Kömmt dagegen die Abtretung aus irgend einem Grunde nicht zu Stande, so ersetzt die Gesellschaft jeden Nachtheil, der aus dieser Dispositions-Beschränkung den Betheiligten erweislich zuging.

Bei der Tagsfahrt selbst wird vor Allem eine gütliche Uebereinkunft versucht, welche beide Fragen, die Abtretungs- und die Entschädigungs-Frage umfaßt.

Kömmt ein Vergleich zu Stande, so wird derselbe sofort protokollirt.

Mißlingt der Vergleichs-Versuch, so wird mit oder ohne Anwälte, immer aber ohne Schriftenwechsel, zu Protokoll verhandelt.

Digitized by Google

Zu dieser Verhandlung sollte jeder Betheiligte sich wohl vorbereiten.

Alle Einwendungen, die ein Betheiligter gegen die Abtretung oder gegen die Art und Weise derselben hat, müssen auf einmal vorgebracht und wohl begründet und bescheinigt werden; was hiebei versäumt worden, läßt sich später nicht mehr nachholen.

Ist die Verhandlung geschlossen, so wird nöthigenfalls noch die Gemeinde vernommen und ein Augenschein gepflogen, sodann aber die Akten an die königliche Regierung, Kammer des Innern zur Entscheidung eingesendet.

§. 7.

Welche Entschädigung gebührt dem Eigenthümer?

Nur gegen volle Entschädigung findet die Abtretung statt, d. h. das ganze Interesse muß geleistet werden.

Unter Interesse ist hier der Gesammtbetrag zu verstehen, um den sich das Vermögen durch die Abtretung mindert; Interesse ist die Differenz zwischen dem Vermögen vor und zwischen jenem nach der Abtretung.

Jeder Schaden, der dem Eigenthümer durch die Abtretung zugeht, muß ersetzt, jeder Vortheil, der ihm durch die Abtretung entgeht, muß in Geld aufgewogen werden.

Vortheile und Nachtheile müssen übrigens erweislich und eines Geldanschlags fähig, die Vortheile insbesondere von der Art sein, daß sich mit Wahrscheinlichkeit annehmen läßt, daß der Eigenthümer sie auch wirklich erlangt hätte.

Digitized by Google

Diese allgemeinen Grundsätze liegen auch im Geiste des Gesetzes vom 17. November 1837.

Hiernach erhält nemlich der Eigenthümer

I. den gemeinen Werth der abzutretenden Sache.

Gemeiner Werth ist jener, den eine Sache im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Person hat; es ist hier insbesondere jener Preis, den man geben muß, wenn man eine Sache zu kaufen sucht.

Zur Ermittlung des gemeinen Werthes hat man mancherlei Anhaltspunkte, die zwar sammt und sonders nicht maßgebend, aber doch mehr oder weniger zu berücksichtigen sind, z. B.

a) früherer Kaufpreis.

Habe ich vor nicht langer Zeit die Sache erst gekauft, so werde ich jedenfalls nicht Lust haben, dieselbe wohlfeiler wegzugeben; die Gesellschaft hat übrigens eben so wenig ein Recht, zu verlangen, daß ich ihr die Sache um denselben Preis überlasse, als sie verpflichtet wäre, diesen Kauf-Preis zu bezahlen, falls solcher übermäßig hoch gewesen wäre.

b) laufender Preis.

Sind in neuerer Zeit Grundstücke von gleicher Bonität verkauft worden, so liegt hierin ein Anhaltspunkt zur Bestimmung des wahren Werthes.

c) Pachtschilling.

Habe ich z. B. ein Grundstück verpachtet, und erhebe ich den Pachtschilling mit 25 zum Kapital, so stellt sich ein Werth dar, der zwar nicht maßgebend, aber doch in so ferne erheblich ist, als der Eigenthümer mit Recht behaupten kann, dieses Grundstück rentire sich so und so hoch, sei also mindestens so und so viel werth.

Digitized by Google

d) Ertragsfähigkeit.

Ist der Reinertrag eines Grundstücks ermittelt, und erhebe ich die Jahres-Rente mit 25 zum Kapital, so erwächst mir hiedurch ein neuer Anhaltspunkt, der zwar wieder nicht entscheidend ist, von dem aber das so eben zu d Bemerkte gilt.

e) Handelt es sich um einen Acker oder eine Wiese und nehme ich die Verhältnißzahl, die mir mein Grundsteuerkataster an die Hand gibt, und multiplizire ich jene Zahl mit 20, so dürfte die Summe so ziemlich dem Werthe entsprechen, obschon auch dieses wieder nicht maßgebend ist.

Der gemeine Werth ist einzig und allein durch Schätzung zu erlangen, wobei die bisher aufgezählten Momente als Anhaltspunkte dienen können.

Die Schätzleute haben nicht bloß auf den Ertrag, sondern auch auf alle andern den Preis erhöhenden oder mindernden Umstände zu sehen und hiernach zu ermitteln, welcher Kaufpreis angemessen wäre, wenn Jemand das Grundstück zu kaufen suchte.

Ein zum Bauplatz geeignetes Grundstück kann zehnmal mehr werth sein, als ein anderes von gleichem Umfange und gleicher Bonität.

Andererseits sind bei dieser Schätzung auch die Lasten in Anschlag zu bringen, die auf der Sache ruhen.

Diese Lasten vermindern den Ertrag und darum auch den Werth des Eigenthums.

Eben deßhalb ist bei einer solchen Schätzung mit großer Umsicht zu verfahren und sind die Schätzleute auf alle jene

Digitized by Google

Verhältnisse und Umstände aufmerksam zu machen, die den Werth erhöhen oder vermindern.

II. Außer dem Ersatze des gemeinen Werths der Sache hat der Eigenthümer auch für alle Nachtheile, die ihm durch die Abtretung sonst zugehen, Vergütung anzusprechen, namentlich

a) Ersatz des Mehrwerths, den der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit andern Eigenthumstheilen oder durch seine bisherige Benutzungsweise für den Eigenthümer behauptet.

Z. B. ich benützte das Grundstück zu irgend einem gewerblichen Zwecke.

b) Ersatz der Werthsminderung, welche durch die Abtretung dem übrigen Grundbesitze desselben Eigenthümers zugeht.

Gesetzt, die beste Wiese ist abzutreten und es fehlt dann dem Anwesen überhaupt an dem nöthigen Wiesengrund, so kann das Anwesen nicht bloß um den Werth der abzutretenden Wiese, sondern noch viel tiefer im Werthe sinken und dieser Minderwerth muß ebenfalls ersetzt werden.

c) Ersatz des unvermeidlichen Verlustes, welcher dem Eigenthümer nach der Abtretung vorübergehend oder bleibend in seinem Erwerbe erwächst; jedoch darf die sich hiedurch ergebende Mehrung der Entschädigung 30 Prozent des Schätzungswerthes nicht übersteigen.

Z. B. ein Müller muß seine Mühle abtreten, bis zum Baue oder zur sonstigen Erwerbung einer neuen Mühle stockt sein Erwerb.

Für diesen Ausfall gebührt ihm nun gleichfalls Entschä-

Digitized by Google

digung, die jedoch in dem Falle, daß die Mühle auf 10,000 fl. geschätzt wäre, die Summe von 3000 fl. nicht übersteigen dürfte.

d) Ersatz für die Früchte, deren Ernte durch die Zwangsabtretung gehindert wird.

Ist nemlich ein Grundstück angebaut und muß es abgetreten werden, ehe die Ernte statt gefunden, so muß der Werth der entgehenden Früchte in Geld ersetzt werden, wobei die Einheimsungskosten, wie sich von selbst versteht, in Abzug kommen.

III. Außer dem gemeinen Werthe und dem Ersatze der sonstigen Nachtheile kann der Eigenthümer auch den Betrag derjenigen Entschädigung ansprechen, die dem Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach Gesetz oder Vertrag zu leisten ist.

Muß nemlich der Eigenthümer seinen Pächter entschädigen, so muß ihn die Gesellschaft auch hiefür schadlos halten.

Dagegen erhält ein Eigenthümer dafür, daß der abzutretende Gegenstand durch die Eisenbahn an Werth gewinnen würde, keine Entschädigung.

In dem Falle, wo die Gesellschaft dem Eigenthümer mit dessen Zustimmung eine Dienstbarkeit auflegt, wird die Entschädigung, falls keine gütliche Uebereinkunft zu Stande kömmt, nach der Beschaffenheit und dem Umfange der Dienstbarkeit durch richterliches Ermessen bestimmt, wobei es natürlich dem Richter freisteht, das Gutachten Sachverständiger einzuholen.

Digitized by Google

§. 8.

Welche Entschädigung gebührt sonstigen Betheiligten.

Die dinglich Berechtigten, welche durch die Abtretung ihrer Sache ihr dingliches Recht verlieren, sind in folgender Art schadlos zu halten:

I. Wer von dem abzutretenden Objekte eine ständige Rente, z. B. eine Gilt, oder fixe Zehentrente bezieht, der erhält als Entschädigung den dreißigfachen Betrag des jährlichen Reinertrags.

II. Wer von dem abzutretenden Objekte eine unständige Rente bezieht, der bekommt als Entschädigung den fünfundzwanzigfachen Betrag des zu ermittelnden jährlichen Durchschnitts-Ertrages, wobei die Zahl der Jahre, aus welchen der Durchschnitt zu berechnen ist, durch gütliche Uebereinkunft oder richterliches Ermessen mit Rücksicht auf die Natur der Reichniß bestimmt wird.

III. Für alle übrigen Nutzungs- und Servituts-Berechtigten ist die Entschädigung in Ermanglung gütlichen Einverständnisses durch gerichtliche Schätzung zu ermitteln.

Grundsatz ist hier, wie überall, wo von Zwangs-Abtretung die Rede ist:

vollständige Entschädigung, d. i. Ersatz für alle Vortheile, die durch die Abtretung entgehen, Ersatz für alle Nachtheile, die aus der Abtretung entstehen.

Insbesondere wird es sich bei allen solchen Rechten fragen:

Wie hoch belauft sich der jährliche Nutzen?

Digitized by Google

Dieser Jahresbetrag dürfte dann bei ewigen Rechten mit 25 zu kapitalisiren sein.

§. 9.

Verfahren bei der Justiz-Behörde.

Ist einmal durch Uebereinkunft oder richterliches Urtheil bestimmt, was abzutreten ist, so ist die Thätigkeit der Verwaltungs-Behörden geschlossen und die weitere Frage über die Art und den Betrag der Entschädigung wird nun bei dem treffenden Civilgerichte (Land- oder Kreis- und Stadt-Gericht) verhandelt.

Zunächst wird auch hier wieder ein Vergleich versucht.

Mißlingt dieser Versuch, so findet eine summarische Verhandlung, mit oder ohne Anwälte, statt.

Diese Verhandlung ist von der höchsten Wichtigkeit; was hier versäumt worden, läßt sich nie mehr gut machen.

Eine Nachklage wegen solcher Nachtheile, die man dort vorbringen konnte, und nicht vorbrachte, findet nicht statt.

Eben so wenig geht es an, Einwendungen, die man bei der Distrikts-Polizeibehörde hätte anbringen sollen, bei der Justiz-Behörde nachzuschleppen.

Wer z. B. jetzt, nachdem ihn die Administrativ-Stelle zur Abtretung eines Theils verurtheilt hat, noch behaupten wollte, er könne auf eine Theilung seines Eigenthums nicht eingehen, sondern fodere Entschädigung für das Ganze, der wird damit nicht mehr gehört; denn hierüber hatten die Verwaltungs-Stellen zu entscheiden.

Dagegen möge der Betheiligte alle jene Verhältnisse und Umstände, welche im §. 7. erörtert sind, sorgfältig zusammenfassen, und da ein gesondertes Beweisverfahren nicht Platz

Digitized by Google

greift, schon jetzt alle Beweisbehelfe, insbesondere Urkunden, als: Kaufbriefe und Uebergabsbriefe, Nahrungs- und Pachtverträge, Steuerkataster ꝛc. in Vorlage bringen, nicht minder auch Zeugen und Sachverständige benennen.

Bei oder nach dieser Verhandlung wird das Gericht die erfoderliche Werthschätzung vornehmen, wodurch der wahre Werth und das ganze hierüber obwaltende Interesse ermittelt werden soll.

Das Gericht wählt hiezu die erfoderlichen Sachverständigen oder Schätzleute.

Den Parteien ist aber nicht verboten, ebenfalls Sachverständige zu bezeichnen, und es dürfte solche Bezeichnung in manchen Fällen sehr rathsam sein.

Wer immer eine erhebliche Einwendung gegen den oder die Sachverständigen zu machen hat, der thue dieses rechtzeitig, jedenfalls vor der Schätzung; denn sonst würde sie keine Berücksichtigung mehr finden.

Der Richter wird die Schätzleute beeidigen, ihnen von den Streitpunkten genaue Kenntniß geben, damit sie wissen, worauf sie ihr Augenmerk zu richten haben, und sodann ihr Gutachten zu Protokoll nehmen.

Der Richter ist aber nicht unbedingt an den Ausspruch der Sachverständigen gebunden; er ist nicht verpflichtet, aus den Schätzungen einen Durchschnitt zu ziehen und hienach die Entschädigung festzusetzen.

Im Gegentheile prüft der Richter die von den Sachverständigen dargelegten Gründe und er kann sich dann dasjenige Gutachten oder jene Schätzung aneignen, welche von den besten Gründen unterstützt ist.

Findet er die Schätzungen übertrieben oder widerspre-

Digitized by Google

chend, so kann er eine neue Schätzung durch dieselben oder andere Schätzleute anordnen.

Ist die Werthschätzung gepflogen, und hiedurch die Verhandlung vervollständigt, so erfolgt das Urtheil, für dessen beschleunigte Erlassung der Gerichtsvorstand persönlich verantwortlich ist.

§. 10.

Wann und wie wird das Urtheil vollzogen?

Gegen das Urtheil des Unterrichters können beide Theile appelliren:

Der Abtretende, weil ihm die Entschädigung zu gering, die Gesellschaft, weil ihr die Entschädigung zu hoch ist.

Appellirt kein Theil, so wird das Urtheil sogleich nach Ablauf der Berufungsfrist vollzogen.

Zuerst erfolgt die baare Bezahlung der festgestellten Entschädigungs-Summe und des Kosten-Ersatzes, worauf sofort die Abtretung zu geschehen hat.

Aber auch, wenn eine Berufung eingelegt wird, muß die Abtretung nach vorgängiger Baarzahlung der vom Unter-Gerichte festgesetzten Entschädigungs-Summe geschehen.

Hat der Abtretungspflichtige appellirt, so kann er Sicherheit dafür begehren, daß ihm die Gesellschaft dasjenige, was ihm in der folgenden Instanz mehr zuerkannt wird, mit landesüblichen, d. i. fünfprocentigen Zinsen vom Tage der Abtretung an nachzahle.

Hat die Gesellschaft appellirt, so kann sie Sicherheit dafür fodern, daß ihr das, was ihr die folgende Instanz weni-

Digitized by Google

ger auflegt, mit den fünfprocentigen Zinsen vom Tage der Zahlung an zurückerstattet werde.

Haben beide Theile appellirt, so kann die Sicherheits-Bestellung von beiden Theilen gefodert werden.

Ueber die Größe und Art dieser Sicherheit entscheidet das Untergericht, und auf hiegegen eingelegte Berufung das königliche Appellations-Gericht in zweiter und letzter Instanz durch einen binnen dreißig Tagen zu erlassenden Vorbescheid.

§. 11.

Wer erhält die Entschädigungs-Summe?

War der abzutretende Grund hypothekfrei, so ist die Entschädigungs-Summe dem Eigenthümer oder dessen gesetzlichem Vertreter auszuhändigen.

In gleicher Weise und unter gleicher Voraussetzung hat auch der dinglich Berechtigte seine Entschädigungs-Summe zu empfangen.

War aber das abzutretende Objekt im Hypothekenverbande, so ist die Entschädigungs-Summe wenigstens bis zu dem Betrag der Hypotheken und deren Zinsen bei Gericht zu hinterlegen; nur den Ueberrest kann der Eigenthümer sofort in Empfang nehmen.

Aus der deponirten Summe werden zuerst die Hypothek-Gläubiger nach ihrer Rangordnung befriediget, und der Rest dem Eigenthümer verabfolgt.

Natürlich können Eigenthümer und Hypothek-Gläubiger sich auch in beliebiger anderer Weise einigen; die Hypothek-Gläubiger können, wenn sie sich durch den Restkomplex noch gesichert glauben, die ganze Entschädigungs-Summe dem Eigenthümer überlassen.

Digitized by Google

Dieselben Grundsätze gelten, wenn es sich von Beschwerung mit einer Dienstbarkeit handelt.

Die deßfallsige Entschädigungs-Summe wird ebenfalls zuerst zur Befriedigung der Hypothek-Gläubiger verwendet; so weit aber diese Summe zur gänzlichen Befriedigung nicht hinreicht, dauert die Hypothek auf dem nun mit der Dienstbarkeit beschwerten Eigenthum fort.

Wer, wie der Pächter oder Miethsmann, nur persönliche Ansprüche gegen den Eigenthümer hat, der mag solche im Wege der Güte oder des Rechtes verfolgen, aber ein unmittelbares Recht auf die Entschädigungs-Summe steht ihm nicht zu.

§. 12.

Wer trägt die Kosten?

Die Gesellschaft trägt

1) die Kosten des Verfahrens bei der Distrikts-Polizei-Behörde, welches übrigens tax- und stempelfrei ist;
2) die Kosten des Verfahrens bei der Justiz-Behörde in I. Instanz.

Die Gesellschaft ersetzt ferner

3) alle nothwendigen Auslagen, welche den Betheiligten in I. Instanz sowohl bei der Distrikts-Polizei-Behörde als Justiz-Behörde erwachsen.

Bezüglich aller übrigen, so wie insbesondere der in II. und III. Instanz erlaufenden Kosten gelten die allgemeinen Grundsätze.

Daß der Gesellschaft auch die Kosten der Vermessung, rentamtlichen Umschreibung und gerichtlichen Verbriefung zur Last fallen, liegt in der Natur der Sache.

Digitized by Google

§. 13.

Schluß.

Hier mögen noch einige Beispiele Platz finden, deren Stoff größtentheils aus den reichen Fundgruben der Blätter für Rechtsanwendung und des Archivs oberstrichterlicher Entscheidungen von Seuffert entlehnt ist.

1) Ein Weinhändler mußte einen Theil seines Gartens zur Eisenbahn abtreten.

Er machte geltend:

> diesen Garten hätte er zur Erbauung von Kellern für sein Gewerbe benützen können und müsse hiefür besonders entschädigt werden.

Er hatte aber weder einen Bauplan entworfen noch um eine Bau-Bewilligung nachgesucht, noch sonst einen Schritt zu einer solchen Keller-Anlage gethan.

Er wurde abgewiesen; denn:

> es sei ungewiß, ob er einen Keller gegraben, und wenn auch, ob er über Abzug der Baukosten noch einen Gewinn und in welchem Betrag gemacht hätte; nur für einen sichern Gewinn könne Entschädigung gefodert werden.

2) Ein Eigenthümer mußte einen Theil eines bisher zum Gemüsebau benützten Grundstücks abtreten.

Er behauptete:

> dieses Grundstück sei zum Verkaufe als Bauplatz geeignet und hienach zu schätzen.

Der oberste Gerichtshof verfügte:

a) Die Sachverständigen hätten vorerst gutachtlich zu beurtheilen, ob das Grundstück nach Lage und Be-

Digitized by Google

schaffenheit zu einem Bauplatze geeignet sei, und nach der zur Zeit der Abtretung stattgefundenen Konjunktur wahrscheinlich hätte als Bauplatz verkauft werden können.

b) Bejahenden Falls hätten sie den Werth des abzutretenden Stücks und den etwaigen Minderwerth des übrigen Theils nach Bauplatzwerth abzuschätzen.

c) Bei Meinungsverschiedenheit über die Frage zu a sollten die Sachverständigen zwei Schätzungen, die Eine nach Gemüseland, und die Andere nach Bauplatzwerth anfertigen.

d) Bei der Werthsbestimmung sei durchgängig der Zeitpunkt der Abtretung zu Grunde zu legen.

3) Ein oberstrichterliches Erkenntniß spricht sich über die Ermittlung des gemeinen Werthes also aus:

Nach dem Expropriationsgesetze vom 17. November 1837 Artikel 5. wird dem Expropriaten der gemeine Werth ersetzt.

Dieser gemeine Werth kann nicht nach dem Kaufpreise bemessen werden, um welchen D. im Jahre 1838 das gesammte Areal käuflich erworben hat.

So wenig der königliche Fiskus verbunden wäre, nach dem von D. damals bezahlten Kaufpreise zu entschädigen, falls Letzterer unverhältnißmäßig theuer gekauft hätte; eben so wenig ist der königliche Fiskus befugt, aus der Thatsache, daß D. im Jahre 1838 34 ½ Morgen um 5363 fl. erkaufte, das Argument abzuleiten, er habe nur 165 fl. pr. Morgen, somit im Ganzen 335 fl., also nur eine Quote zu entrichten, die zu den Schätzungsergebnissen in einem auffallend geringen Verhältnisse steht.

Digitized by Google

Der Kaufpreis ist eine höchst wandelbare Größe, abhängig von den Fluktuationen des Geldmarktes, des Werths der Cerealien, von den persönlichen Verhältnissen des Käufers und Verkäufers, von der Bestimmung des erkauften Areals u. s. w.

Nicht der (frühere) Kaufpreis, sondern die Ertragsfähigkeit des Objektes, nach Abzug der Staats- und Gemeindelasten, so wie der Betriebskosten, gibt einen genauen Anhaltspunkt für die Ermittlung des gemeinen Werthes, wenn dabei auf die Wandelbarkeit der Preise der Früchte in der Art reflektirt wird, daß man als Reinertrag nur solche Ziffern einsetzt, welche die Jahreserträgnisse in nachhaltiger, durch langjährige Erfahrungen bewährter Art repräsentiren.

Unter allen Umständen kann der fragliche Kaufpreis um so weniger einen billigen Maßstab für Ermittlung des gemeinen Werthes und der hienach zu bemessenden Entschädigungssumme abgeben, als nach der Natur der Sache das exproprürte Areal seit 1838 im Wege der Kultur einen Werth erlangt haben kann, der den zur Zeit des Ankaufs durch D. bestandenen Werth um ein Namhaftes übersteigt. (O. A. G. E. vom 18. Dezbr. 1852. Nro. 230 $^{52}/_{53}$.

4) Wie der gemeine Werth einer Sache auszumitteln sei? darüber enthalten die Blätter für Rechts-Anwendung im Bande VIII., Seite 17. eine gediegene Abhandlung, welche ihrer Ausführlichkeit wegen hier nicht Platz finden kann.

5) Ein Eigenthümer hatte übersehen, in dem summarischen Verfahren (§. 9.) für gewisse ihm durch die Abtretung zugehende Nachtheile Entschädigung zu fodern.

Nach dem Schluße jenes Verfahrens trat er mit einer Nachklage auf; allein der oberste Gerichtshof in München verwarf diese Nachklage; denn:

Digitized by Google

der Abtrümmernde hätte in (und nicht nach) jenem summarischen Verfahren durch Sachverständige alle jene Thatsachen konstatiren sollen, welche Nachtheile enthalten, für welche eine Nebenentschädigung neben dem gemeinen Werthe der Sache prätendirt werde.

6) Das im §. 9. erörterte summarische Verfahren hat sich auf alle Nachtheile zu erstrecken, welche dem Abtretenden durch die Abtretung zugehen.

Hievon sind solche Nachtheile wohl zu unterscheiden, welche zwar eine Folge der Eisenbahn-Unternehmung aber nicht der Abtretung sind.

Ein Fall der letztern Art ist enthalten in Arends Sammlung interessanter Erkenntnisse Band III., Seite 414.

Ein Müller hatte vierzehn Dezim. seines Weihers an den Staat abzutreten und berechnete sich der gemeine Werth mit Einschluß des Mehrwerths auf 10 fl. 26 ½ kr., die ihm auch sofort zuerkannt wurden.

Nun behauptete aber der Müller:

auf der abgetretenen Fläche des Weihers sei vom Staate ein Brückenpfeiler eingesetzt, hiedurch der Wasserstand des Weihers geändert, sein Mühlwerk beschädigt, und er in seinem Gewerbe beeinträchtigt worden, wofür er eine Entschädigung von 1400 fl. vom königlichen Fiskus fodere.

Diese letztere Entschädigungsfoderung wurde auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen, weil sie nicht eine Folge der Abtretung, sondern erst durch ein späteres Unternehmen des Staates veranlaßt worden sei.

Digitized by Google

In demselben Verlage ist ferner erschienen:

Mayrhofer, Th., theoretisch-praktisches **Handbuch** für **Verwaltung** des **Stiftungs-** und **Kommunalvermögens** im Königreiche Bayern. 2te, gänzlich umgearbeitete und mit wesentlichen neuen Geschäftsgegenständen bereicherte Auflage. gr. 8. 8 fl. 24 kr. od. 5 Thlr. 25 sgr.

Mittermaier, Dr. C. J. A., Grundsätze des **gemeinen deutschen Privatrechts**, mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts. 7te, völlig umgearbeitete, sehr vermehrte Aufl. 2 Bde. gr. 8. 12 fl. od. 7 Thlr. 7 ½ sgr.

— — Anleitung zur **Vertheidigungskunst** im **deutschen Strafprozesse** und in dem auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gebauten Strafverfahren, mit den Eigenthümlichkeiten der Vertheidigung von Geschwornengerichten mit Beispielen. 4te, durchaus umgearbeitete und sehr vermehrte Aufl. gr. 8. 3 fl. od. 1 Thlr. 25 sgr.

Moy, Dr. E. v., Lehrbuch des **bayr. Staatsrechts**. Mit Benützung der Protokolle der zur Revision der Verfassung vom Jahre 1808 und zur Berathung der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 in den Jahren 1815 und 1818 abgehaltenen Ministerial-Conferenzen. Ir Thl. Verfassungsrecht (in 2 Abtheil.) I. Abth. Einleitung und 1s Buch: Von den Rechtsverhältnissen des Oberhauptes und der verschiedenen Glieder des Staates als solcher, für sich betrachtet. gr. 8. n. 2 fl. 48 kr. od. 1 Thlr. 25 sgr.

— — dasselbe. Ir Thl. Verfassungsrecht. II. Abth. 2s, 3s u. 4s Buch: Von den allgemeinen Rechten aller Bayern, von den Distrikts-Versammlungen, dem Landrathe und der Ständeversammlung, und von der Gewähr der Verfassung. gr. 8. n. 1 fl. 24 kr. od. 25 sgr.

— — dasselbe. IIr Thl. Verwaltungsrecht. I. Abtheil. Die allgemeinen Begriffe, den Organismus der Behörden und die Normen der Ausübung der Gesetzgebungs-, der Justiz- und der Regierungsgewalt im Gebiete der materiellen Interessen enthaltend. gr. 8. 4 fl. 12 kr. od. 2 Thlr. 20 sgr.

— — dasselbe. IIr Thl. Verwaltungsrecht. II. Abtheil. (Schluß.) Die Polizei im Gebiete des sittlichen und des geistigen Lebens, nebst den Normen der Polizeistrafgewalt; das Finanzwesen, das Conscriptionswesen und der Organismus der Militärbehörden; die auswärtigen Verhältnisse, und endlich die administrativen Bestimmungen über den Staatsdienst und die Bedingungen des Eintritts in denselben darstellend. gr. 8. 4 fl. 36 kr. od. 2 Thlr. 25 sgr.

(Das ganze Werk in 2 Bänden, jeder in 2 Abtheilungen, 13 fl. od. 8 Thlr. 5 sgr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

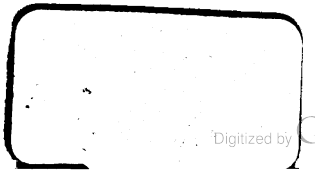
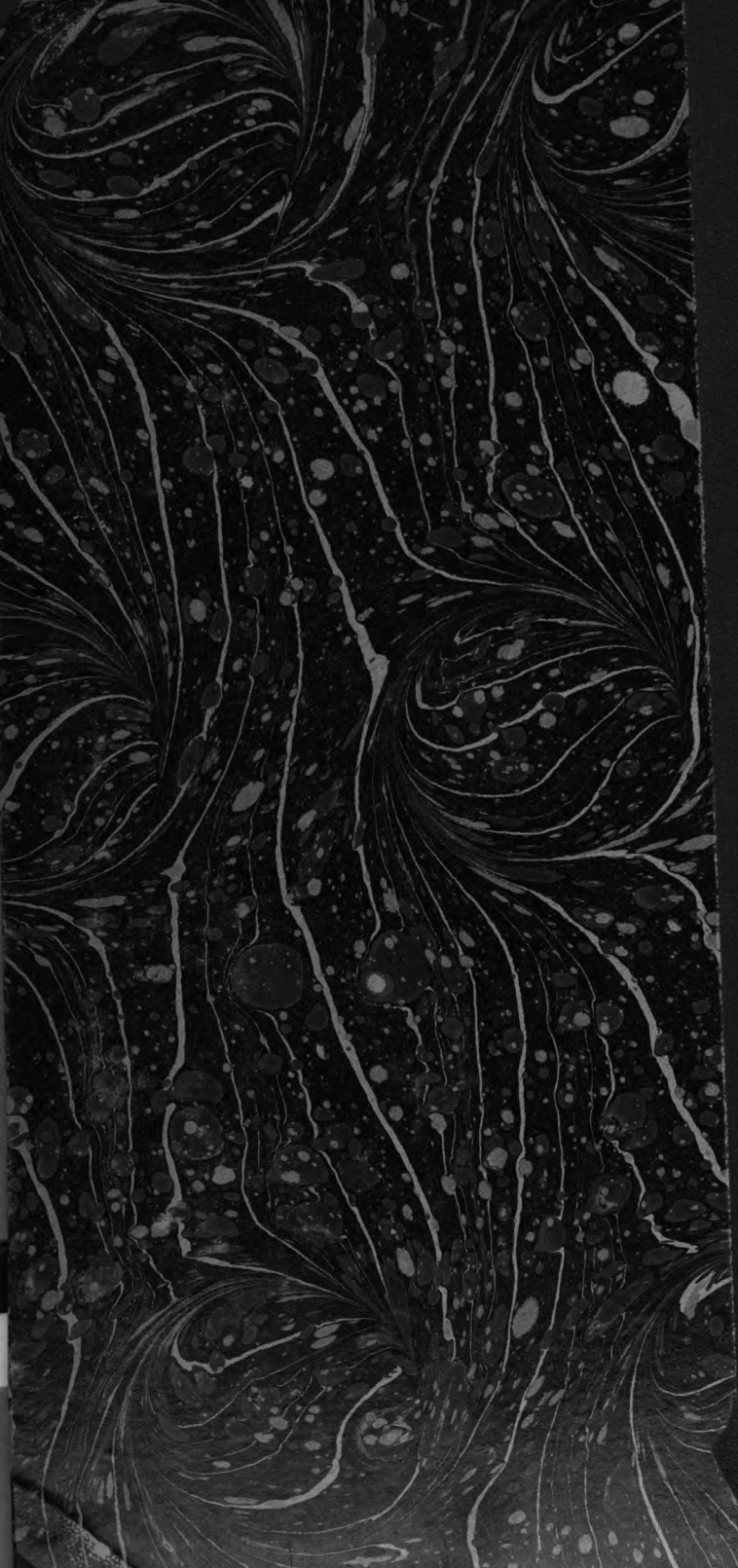
Digitized by Google